

I. ZWECK

Die *Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (Führungsdienst-Richtlinie – FÜRi –)* regelt

- die taktische Gliederung,
- die personelle Zusammensetzung und
- die materielle Ausstattung sowie
- die Ausbildung der Angehörigen

des Führungsdienstes.

Die *Führungsdienst-Richtlinie* dient den Gemeinden sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten als Empfehlung und Orientierungshilfe für die Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Dabei werden die Anforderungen des *Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –)* vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 213-50, der *Feuerwehrverordnung (FwVO)* vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. S. 229), BS 213-50-4, und der *Dienstvorschrift 100 (Rheinland-Pfalz) - DV 100 (RP) - „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“*, eingeführt mit Schreiben des Ministers des Innern und für Sport vom 15. November 2000 (Az.: 30 113-1DV.100/351), so strukturiert, dass eine einheitliche Führung im Einsatz und eine gezielte Ausbildung gewährleistet werden können. Das ist vor allem bei überörtlichen Einsätzen unter Beteiligung von Einheiten verschiedener Aufgabenträger und Organisationen notwendig.

Der besseren Lesbarkeit wegen gelten die hergebrachten Funktionsbezeichnungen im Brand- und Katastrophenschutz für die weiblichen und männlichen Angehörigen der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen.

II. GRUNDLAGEN DES FÜHRUNGSDIENSTES

Die *DV 100 (RP) „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“* regelt das für die wirksame Gefahrenabwehr notwendige **Führungssystem** des Brand- und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz.

Sie enthält neben allgemeinen **Führungsgrundsätzen** insbesondere Vorgaben für

- die **Führungsorganisation** (Aufbauorganisation),
- den **Führungsvorgang** (Ablauforganisation) und
- die **Führungsmittel** (Ausstattung).

Die *DV 100 (RP)* definiert die **Einsatzleitung** wie folgt:

„Die Einsatzleitung besteht aus

- dem **Einsatzleiter**
unterstützt von
- einer rückwärtigen Führungseinrichtung
sowie gegebenenfalls
- den **Führungsassistenten** und
- dem **Führungshilfspersonal**.

Die Einsatzleitung benötigt zur Bewältigung ihrer Aufgaben **Führungsmittel**“.

Die **Einsatzleitung** hat in Abhängigkeit von Art und Umfang einer Schadenslage nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG

1. der Bürgermeister oder
2. der Landrat bzw. in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister oder ein Beauftragter.

In besonderen Fällen übernimmt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 LBKG der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) oder ein Beauftragter die Einsatzleitung.

Einsatzleiter als Beauftragte sind Kreisfeuerwehrinspektoren, Stadtfeuerwehrinspektoren, Wehrleiter und Wehrführer sowie in Vertretung die Einheitsführer, das heißt die taktischen Führer von Einheiten (selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe, Zug, erweiterter Zug) oder Verbänden.

Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, soll der Einsatzleiter einen Leitenden Notarzt damit beauftragen, schnellstmöglich eine den Notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen.

Bei Großschadenslagen und weiträumigen Gefahrenlagen werden die Führungsaufgaben des Einsatzleiters durch die arbeitsteilige Gliederung der Einsatzleitung in **Sachgebiete** wahrgenommen. Zu den Sachgebieten zählen: „S1-Personal“, „S2-Lage“, „S3-Einsatz“, „S4-Versorgung“, „S5-Presse und Medien“ und „S6-Information und Kommunikation“. Sachgebiete können zusammengefasst und einem oder mehreren Führungsassistenten übertragen werden.

Führungsassistenten (früher: Führungsgehilfen) sind ausgebildete und erfahrene Führungskräfte, die in Führungseinheiten und Führungseinrichtungen zur Unterstützung des Einsatzleiters eingesetzt werden, insbesondere als Leiter des Führungsstabes (LdS), als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter in den Sachgebieten S1 bis S6 oder als Sichter.

Führungshilfspersonal sind Einsatzkräfte, die in den Führungseinheiten und Führungseinrichtungen als Sprechfunker, Fernsprecher, Einsatztagebuch- oder Lagekartenführer sowie für vergleichbare Tätigkeiten eingesetzt werden.

Die **Befugnisse** des Einsatzleiters bzw. Einheitsführers, der Führungsassistenten und des Führungshilfspersonals sind wie folgt definiert:

- Der **Einsatzleiter** oder **Einheitsführer** entscheidet, ordnet Einsatzmaßnahmen an (befiehlt) und verantwortet seine Anweisungen.
- **Führungsassistenten und Führungshilfspersonal** in Führungseinheiten und Führungseinrichtungen beraten und unterstützen den Einsatzleiter; sie haben keine Weisungsbefugnis (Befehlsgewalt). Sie entlasten den Einsatzleiter bzw. Einheitsführer von Routinetätigkeiten und geben Entscheidungshilfen bei der Entschlussfassung.

Die nach § 25 Abs. 1 LBKG aufgeführten Einsatzleiter oder deren Beauftragte und die nachgeordneten Einheitsführer können sich zu ihrer Unterstützung der Einheiten und Einrichtungen des **Führungsdienstes** bedienen. Der Einsatzleiter muss sich in der Regel seine Führungsassistenten und das Führungshilfspersonal aus den Einsatzkräften, die sich an der Einsatzstelle befinden oder nachalarmiert werden, zusammenstellen.

Im Führungsdienst ist der ehemalige Fernmeldedienst integriert, dessen Aufgabenbereich jetzt als **Informations- und Kommunikationswesen (IuK)** bezeichnet wird.

Zu den **Führungseinheiten** zählen:

- der Führungstrupp (FüTr), gegebenenfalls in den taktischen Einheiten der jeweiligen Fachdienste auf Zugebene,
- die Führungsstaffel (FüSt) der Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder kreisangehörigen Stadt,
- die Führungsgruppe (FüGr) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie
- der Führungsstab (FüStab) der Katastrophenschutzleitung (KatSL) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Zu den **Führungseinrichtungen** zählen:

- Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ),
- Feuerwehrleitstelle (FwLtS),
- Rettungsleitstelle (RetLtS) und
- Integrierte Leitstelle (ILtS).

Polizeidienststellen wirken im Führungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzes mit, soweit sie noch Aufgaben der Erstalarmierung der Feuerwehr im Rahmen der Amtshilfe wahrnehmen.

Rettungsleitstellen wirken im Führungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzes mit, indem sie die Einheiten des Rettungsdienstes sowie des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes alarmieren und gegebenenfalls auch die Erstalarmierung der Feuerwehr wahrnehmen. Ansonsten sind Rettungsleitstellen Führungseinrichtungen des Rettungsdienstes.

Bei **punktförmigen Gefahrenlagen oder Schadensereignissen** wird der Einsatzleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an einer Einsatzstelle durch bewegliche Führungseinheiten und im rückwärtigen Bereich durch ortsfeste Führungseinrichtungen unterstützt. Die Einsatzleitung hat dabei **technisch-taktische Führungsmaßnahmen** wahrzunehmen, um durch den Einsatz der richtigen Kräfte, am richtigen Ort, mit den richtigen Mitteln und zur richtigen Zeit das im Einsatzauftrag gestellte Einsatzziel zu erreichen, und um so einen Einsatzerfolg sicherzustellen.

Bei **langandauernden, weiträumigen Gefahrenlagen, insbesondere bei überörtlichen Großschadensereignissen** mit mehreren Einsatzstellen wird der Einsatzraum in Abschnitte zu gliedern sein. In diesem Fall führt der Einsatzleiter auf Kreisebene von einer ortsfesten, rückwärtigen Stelle aus. Die Einsatzleitung hat dabei überwiegend **operativ-taktische Führungsmaßnahmen** durchzuführen, dazu zählen insbesondere:

- Festlegung des **Einsatzschwerpunktes** im Einsatzraum,
- **Ordnung des Raumes** (Abschnittsbildung),
- **Ordnung der Kräfte** (Bereitstellen von Einsatzkräften und Reserven im Einsatzraum),
- **Ordnung der Zeit** (Reihenfolge von Maßnahmen, Ablösung von Einsatzkräften durch Reserven),
- **Ordnung der Information** (Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsstruktur) und
- **Koordination** mehrerer Technischer Einsatzleitungen in den Abschnitten.

III. TAKTISCHE GLIEDERUNG DES FÜHRUNGSDIENSTES

Bewegliche Einheiten und ortsfeste Einrichtungen des Führungsdienstes sind von den Gemeinden sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten vorzuhalten. Führungseinheiten können zusätzlich in den einzelnen Fachdiensten aufgestellt werden.

III.1 Führungsdienst der Fachdienste

Innerhalb von taktischen Einheiten der Fachdienste können gegebenenfalls dem Einheitsführer Kräfte als Melder oder Sprechfunker zur Verfügung stehen; zum Beispiel der **Melder** der Gruppe nach *FwDV 4* oder der **Führungstrupp (FüTr)** in einer Stärke von $1/1/2/4^*$ des Zuges oder des erweiterten Zugs nach *FwDV 5*. In den Fachdiensten der Feuerwehr sollte der Führungstrupp mit einem Mannschafts- und Transportfahrzeug (MTF) nach TR-RP Nr. 3 zum Einsatz kommen. In den anderen Fachdiensten sollte er mit einem Führungskraftwagen (FüKw) zum Einsatz gelangen.

III.2 Führungsdienst der Gemeinde

Der Einsatzleiter auf Gemeindeebene (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 LBKG) verfügt grundsätzlich zu seiner Unterstützung an der Einsatzstelle über eine **Führungsstaffel (FüSt)** in einer Stärke von $1/2/3/6$ als bewegliche Führungseinheit mit einem Einsatzleitwagen (ELW) 1 nach *DIN 14507-2: 1999-07* sowie im rückwärtigen Bereich über eine **Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)** mit einer Besatzung in einer Stärke von $-1/1/2$ als ortsfeste Führungseinrichtung.

III.3 Führungsdienst des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

III.3.1 Bewegliche Führungseinheiten

Der Einsatzleiter auf der Ebene eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 LBKG) verfügt zu seiner Unterstützung über eine bewegliche Führungseinheit vor Ort, die **Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGr-TEL)** in einer Stärke von $2/3/4/9$ mit einem Einsatzleitwagen (ELW) 2 nach *DIN 14507-3: 1999-07*.

Der vom Landrat bzw. Oberbürgermeister mit der Einsatzleitung beauftragte **taktische Führer** – in der Regel der Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrenspekteur – bildet gemeinsam mit der **FüGr-TEL** und den gegebenenfalls notwendigen Fachberatern und Verbindungspersonen bei einem Punktschadensereignis die **Technische Einsatzleitung** an der Schadenstelle. Durch die Bezeichnung „Technische Einsatzleitung“ wird auch begrifflich verdeutlicht, dass die Einsatzleitung auf der Führungsebene der Unteren Katastrophenschutzbehörde liegt (Alarmstufe 4 nach den Rahmen- Alarm- und Einsatzplänen des Landes).

* Bei der Darstellung der Stärke bedeutet die erste Ziffer die Anzahl der Zug- bzw. Verbandsführer, die zweite Ziffer die Anzahl der Gruppen- und Staffelführer bzw. Führer eines selbstständigen Trupps und die dritte Ziffer die Stärke der Mannschaft. Die vierte, unterstrichene Ziffer stellt die Summe aller Einsatzkräfte dar.

Die **Technische Einsatzleitung** ist mit der **Führung von Einheiten** in Abschnitten an einer Gefahren- oder Schadensstelle beauftragt und wirkt schadensnah. Die Technische Einsatzleitung ist in die **Sachgebiete** S1, S2, S3, S4, S5 und S6 gegliedert, wobei die Funktionen des S1 und S4 sowie die des S2 und S3 von jeweils einem Führungsassistenten in Doppelfunktion wahrgenommen werden (siehe IV. 3.1).

Die Führungsgruppe Technische Einsatzleitung des Landkreises kann auch von den Gemeinden zur Führungsunterstützung ihrer Führungsstaffel angefordert werden. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe können Führungsgruppen anderer Landkreise und/oder kreisfreien Städte angefordert sowie auf die Führungsstaffeln der Gemeinden zurückgegriffen werden, wenn mehrere Einheiten zu führen und Einsatzabschnitte zu bilden sind.

Der Kreisfeuerwehrenspekteur bzw. Stadtfeuerwehrenspekteur verfügt in der Regel über einen Kommandowagen (KdoW) nach *DIN 14507-5: 1999-07*.

Für die Kräfte des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes soll eine organisatorische oder räumliche **Abschnittsleitung Gesundheit** eingerichtet werden, die aus dem Leitenden Notarzt und dem Organisatorischen Leiter sowie gegebenenfalls weiterem Führungspersonal besteht. Die Abschnittsleitung Gesundheit untersteht dem Einsatzleiter, das heißt bis zur Alarmstufe 3 in der Regel dem Wehrleiter und ab Alarmstufe 4 dem Kreisfeuerwehrenspekteur. Sie verfügt über einen Führungskraftwagen (FüKw). Die Aufgaben der Abschnittsleitung Gesundheit werden im *Rahmen- Alarm- und Einsatzplan „Gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes (RAEP Gesundheit)“*, Stand: 24. August 2001 beschrieben.

Wenn es um die schnellstmögliche Herstellung einer den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechenden Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten geht, kann in der Alarmstufe 3 der Bürgermeister und in Alarmstufe 4 der Landrat den Leitenden Notarzt mit der Einsatzleitung beauftragen.

III.3.2 Ortsfeste Führungseinrichtungen

Als ortsfeste Einrichtungen nehmen Feuerwehrleitstellen (FwLtS), Rettungsleitstellen (RetLtS), Polizeidienststellen oder Integrierte Leitstellen (ILtS) im Auftrag der Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe der **Erstalarmierung** von Einsatzkräften nach § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 FwVO wahr.

Der rückwärtigen **Führungsunterstützung** des Einsatzleiters dienen ständig besetzte FwLtS oder nicht ständig besetzte FEZ. Soweit zur rückwärtigen Führungsunterstützung in einem Landkreis keine ständig besetzte Führungseinrichtung zur Verfügung steht, ist zunächst auf die FEZ der Gemeinde zurückzugreifen, in der sich das Schadensereignis ereignet hat. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann die rückwärtige Führungsunterstützung auch durch die FwLtS einer benachbarten kreisfreien Stadt wahrgenommen werden – im Idealfall durch eine Integrierte Leitstelle.

Innerhalb der **Kreisverwaltung** oder **Verwaltung der kreisfreien Stadt** können je nach Lage und Bedarf auch

- eine Ansprechstelle-KatS
- eine Koordinierungsstelle-KatS oder
- eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Führungsstab (FüStab) eingerichtet werden.